

**VON Gottes Gnaden**  
**Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf**  
**zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu**  
**Lahnellbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda,**  
**Schaumburg und Hanau, &c. &c.**

**Es** ist zwar bereits durch das Edict vom 22. Februar 1737, imgleichen durch den §. XXIX. der Grebenordnung von 1739, und durch das Regierungsausschreiben vom 22<sup>ten</sup> December 1770 bestimmt vorgeschrieben, wem Tauben zu halten erlaubt, und besonders, wie es mit deren Einsperrung während der Saatzeit gehalten werden solle? auch darin zugleich den Contravenienten neben Verlust der Tauben eine proportionirte Geldstrafe comminirt worden.

Nachdem Uns aber die unterthänigste Anzeige geschehen, daß die heilsame Absicht dieser Verordnungen, nemlich das schädliche übermäßige Taubenhalten einzuschränken, und dem Ländereibesitzer seine Aussaat zu sichern, durch die bisherigen Mittel um deswillen nicht völlig zu erreichen stehe, weil einestheils in den Landstädten, und hin und wieder auf den Dörfern eine starke Anzahl Tauben sich befinde, welche in keine Schläge gehen, sondern auf den Kirchen und sonstigen alten Gemäuern sich aufhalten, mithin auch während der Saatzeit nicht eingesperrt werden können, andertheils unter diesem Vorwand von vielen Personen nicht nur mehrere Tauben, als ihnen gebühret, auf Kosten der übrigen Ländereibesitzer gehalten, sondern auch während der Aussaat dennoch in die Felder gelassen werden; So wollen Wir, um den hieraus für den Landmann entstehenden Schaden landesväterlich abzuwenden, hiermit weiter verordnen, daß zwar fernerhin die Beamten jeden Orts die Zeit, während welcher die Tauben einzusperrn sind, nach Anleitung des obenbemeldten Regierungsausschreibens, mithin je nachdem die Aussaat früher oder später vorfällt, jedesmal genau bestimmen und öffentlich bekannt machen, während dieser Zeit aber die vorgeschriebene Visitation der Schläge bey Frenen und Unfrenen respective vigore perpetuæ Commissionis vornehmen, und zugleich die Forstbedienten alle immittelst in den Feldern oder außerhalb den Schlägen antreffende Tauben ohne Unterschied wegschießen sollen. Wornach sich also ein Jeder, den es angehet, unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des bengedruckten Fürstlichen Geheimen Insigels. So geschehen Cassel den 24<sup>ten</sup> May 1794.

**Wilhelm L.**



Vt. Fleckenbühl, gr. Bürgel.